

arg zusammengedrängten Stadt mehr "Luft und Licht" bringen.¹⁰ Doch in der Kommission bekämpfte dann eine Alt-Straßburger Minderheit, zwei freie Architekten und der Präsident der Handelskammer diesen Entwurf vehement. Für sie wich er viel zu stark von den "gegenwärtig geltenden und [...] im allgemeinen genügenden" französischen Rechtsauffassungen¹¹ ab; in ihren Augen hinderte die Regelungssucht von Back und Baumeister unzulässig den gewohnten freien Gebrauch des (Grund-)Eigentums. Das Eigentum nämlich war für Frankreich seit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. Aug. 1789 in der Tat ein "unverletzliches und heiliges Recht"¹² geworden, freilich über einige sehr etatistische Zwischenphasen, zuletzt unter Haussmann in Paris, in denen eine Verwaltung mit fast unumschränkten Vollmachten den Fortschritt der Gesellschaft antreiben wollte.¹³ Mit der inzwischen in der Praxis sehr liberalistisch gewordenen französischen Auffassung vom Eigentum, die das Bewußtsein der Alt-Straßburger Gesellschaft gegenüber dem alten wie dem neuen Staat mit großer Beharrungskraft prägte, hatte man noch nach vierzig Jahren deutscher Herrschaft zu rechnen: Weil seit der Revolution eine "Abneigung gegen jeden polizeilichen Zwang [und eine] hohe Wertschätzung nicht nur der persönlichen Freiheit, sondern [...] auch des Privateigentums" herrsche, werde "in keinem deutschen Staate das Eigentum so hoch geschätzt wie in Elsaß-Lothringen", schrieb ein hoher Straßburger Beamter.¹⁴ Im übrigen Deutschland war dagegen mittlerweile, nach einer Welle der Boden-Freisetzung im Gefolge der Bauernbefreiungen, wieder eine stärker einschränkende Bindung gerade des städtischen Bodeneigentums üblich geworden: In den meisten deutschen Staaten durfte nur mit einer förmlichen "Baugenehmigung" und unter Beachtung von "Bauflichtlinien", die die Stadt erlassen hatte, neu gebaut werden; für Mainz war sogar schon eine Art Wertzuwachssteuer und dazu der Anliegerbeitrag eingeführt worden. Bauwilligen Alt-Straßburgern war dagegen nur

¹⁰ Eine gründliche und alle ihre Quellen nennende Studie bieten Claude Denu u. Eric Ollivier, *Der Bebauungsplan für die Erweiterung der Stadt Straßburg. Le plan d'extension de la ville de Strasbourg. 1871-1880.* [Masch., Text nur frz.] Dossier I.A.U.S. Strasbourg 1978, hier bes. S. 136f.; viele Abbildungen bietet darauf aufbauend ein Dossier der Agence d'urbanisme pour l'Agglomération Strasbourgaise mit dem Titel: *Le projet urbain dans l'histoire de Strasbourg. Colloque des 30 et 31 octobre 1981, Strasbourg 1981*; zur Bedeutung Straßburgs als "laboratoire" für neue Ideen in der Stadthygiene vgl. Viviane Claude, *La germanisation de Strasbourg après 1871*, in: *Les Annales de la recherche urbaine*, no. 37 (1988), S. 38-45.

¹¹ Architekt Petiti, in: *Protokolle (Anm. 9)*, S. 46.

¹² Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte v. 26. Aug. 1789, Art. XVII.

¹³ Vgl. dazu die das Enteignungsrecht betreffenden Abschnitte in der grundlegenden, auch die Judikatur berücksichtigenden Studie von Alfons Bürge, *Das französische Privatrecht im 19. Jahrhundert. Zwischen Tradition und Pandektenwissenschaft, Liberalismus und Etatismus (Ius Commune, Sonderheft)*, erscheint voraussichtlich 1991, S. 331-340 u. 356-391. - Ich danke Herrn Bürge für freundlichst gewährten Einblick in die Druckfahnen.

¹⁴ Heinrich Emerich, *Der Schutz des Ortsbildes. Das Elsaß-Lothringische Landesgesetz betreffend baupolizeiliche Vorschriften v. 7. November 1910 (Gesetzblatt v. 21. Nov.)*, sowie das Ortsstatut und die Verordnung zum Schutze des Ortsbildes von Straßburg v. 23. November 1910, Straßburg 1911, S. 23, 42, 70.